

Landesverband der Film-Autoren Baden- Württemberg e.V.
Wettbewerbs- und Jurybestimmungen für
Regional-Wettbewerbe und Landesfilmfestivals, gültig ab Januar 2020

(Hierdurch verlieren alle älteren Wettbewerbsbestimmungen von Baden-Württemberg ihre Gültigkeit.)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.0 Der Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg e.V. veranstaltet für den BDFA jährlich zwei Landesfilmfestivals. Diese finden jeweils im Frühjahr = Landesfilmfestival und im Herbst = VIDEOGRAFIKA statt.

1.1 Beiden Wettbewerben gehen REGIONAL-Wettbewerbe voraus.
Bei diesen REGIONALEN Wettbewerben haben die EINZELMITGLIEDER im Landesverband die Möglichkeit, mit ihrem Film in die Wettbewerbsschiene einzusteigen.

1.2 Diesen REGIONALEN-Wettbewerben sollten Klub-Wettbewerbe oder Filmschauen vorausgehen.

1.3 Die VIDEOGRAFIKA im Herbst ist ein „offener“ Wettbewerb. Hier können bemerkenswerte Filme von Film-Autoren (nicht BDFA) und Filmproduktionen von Jugendlichen (Medien-AGs o.ä.) im Filmprogramm nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1.4 Zu jedem Landesfilmfestival (Frühjahr wie Herbst) sind nur Filme zugelassen, die
a) von der Jury eines REGIONAL-Wettbewerbes
oder
b) von der Sonderjury des Landesverbandes (Einspruch)
zur Teilnahme weitergemeldet worden sind.

1.5 Die Weitermeldung ist durch entsprechenden Vermerk des Juryleiters (die Spalten Bezeichnung – Datum – Teilnahme – Preise – Weiter-/Nichtweitermeldung) auf dem jeweiligen Filmmeldebogen einzutragen und zu unterschreiben.

Außerdem ist die Vorführnummer nochmals zu kontrollieren und es sind evtl. Korrekturen bei technischen Daten vorzunehmen.

1.6 Um interessierten Autoren, die mit ihrem Film nicht zu einem Landesfilmfestival wollen, eine Diskussionsplattform zu bieten, können diese ihre Filme der Jury eines REGIONAL-Wettbewerbes vorführen und darüber diskutieren lassen. Je nach vorhandener Projektionszeit kann der Ausrichter diese Filme anzahlmäßig begrenzen.

1.7 JURY-Mitglieder dürfen weder mit einem Film am Wettbewerb beteiligt sein, noch maßgeblich an der Gestaltung eines solchen mitgewirkt haben.

1.8 Setzt sich eine Jury aus einer geraden Zahl von Juroren zusammen (4 oder 6 durch plötzlichen Ausfall eines Jurors) so stimmt der Juryleiter mit ab.

Generell soll eine Spontanwertung bei REGIONAL-Wettbewerben und Landesfilmfestivals durchgeführt werden.

Bei der JURY-Sitzung (jeweils ½ Stunde vor Projektionsbeginn) kann noch auf die Vorteile dieser „unverbindlichen aber hilfreichen“ Wertung hingewiesen werden.

2. Technische Richtlinien zu allen Wettbewerben

2.1 Zu jedem Film muss ein elektronischer Filmmeldebogen vollständig und genau ausgefüllt werden.

2.2 Zum Wettbewerb sind folgende Datenträger und Codecs zugelassen:

Daten-DVD, Daten-Blue-Ray, AVCHD-Blue-Ray-Disk, USB-Stick;

Formate: DV 4:3, DV 16:9, HDV m2t 16:9, MPEG2 mpg 16:9, MPEG4 mp4 16:9;

Medium: DVD, Mini DV Band, Blue Ray, DVD Daten, SDHC-Card, USB-Stick, Downloaddatei;

2.3 Der Filmträger darf nur e i n e n (1) Film enthalten.

Die Laufzeit darf max. 20 Minuten betragen – Überlängen bedürfen der beigefügten schriftlichen Erklärung. Bei Disks und Sticks müssen 6 Sekunden Schwarzbild als Vorlaufzeit eingefügt werden.

2

2.4 Der Filmbehälter und auch der Filmträger, beide müssen eindeutig beschriftet sein mit: Titel des Films, System, Länge, Name und Adresse des Autors. Die Nichtbeachtung der Technischen Richtlinien berechtigt die für den Ablauf Verantwortlichen, den betreffenden Film von der Vorführung auszuschließen.

REGIONAL – WETTBEWERBE

Für die regionalen Filmwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:

3.0 REGION im Sinne dieser Wettbewerbsordnung ist der Zusammenschluss von mehreren Filmclubs in Baden-Württemberg, insbesondere zur Ausrichtung von Wettbewerben. Der Ansprechpartner für die Vorbereitung und Ausrichtung ist der jeweilige Regionsleiter.

3.1 Die REGIONAL-Filmwettbewerbe müssen **s p ä t e s t e n s** 3 Wochen vor dem nächsten Landesfilmfestival im Frühjahr und der VIDEOGRAFIKA im Herbst durchgeführt werden.

3.2 Die näheren Einzelheiten der Ausrichtung dieser Wettbewerbe bleiben den Clubs überlassen, die sich zu einer REGION zusammengeschlossen haben.

Es wurde festgelegt:

Die REGIONAL-Filmwettbewerbe sind als öffentliche Veranstaltung mit repräsentativem Charakter und öffentlich geführter Diskussion auszurichten.

Da diese Wettbewerbe vom Landesverband nur in geringem Umfang finanziell bezuschusst werden können, bietet sich ein „rotierendes System“ an, indem jeder Club einer Region der Reihe nach einen Wettbewerb durchführt.

Die Kosten werden dadurch gleichmäßig verteilt.

Die REGION regelt ebenfalls **s e l b s t ä n d i g**, ob sie zusätzlich zu den überreichten Teilnehmerurkunden und einer evtl. Weitermeldung noch Preise oder Sonderpreise vergeben möchte.

3.3 Zu REGIONAL-Wettbewerben sind Filme zugelassen, die von den Autoren zur Teilnahme gemeldet worden sind.

Das Verfahren für die Meldung durch die Clubs wird von diesen selbst geregelt, jedoch ist auch hier das genaue Ausfüllen des Filmmeldebogens notwendig.

HINWEIS : Abs. 1.5 !

Ab Frühjahr 2020 kann jeder Autor mehr als drei Filme zum Regionalwettbewerb melden. Die Länge von 20 Minuten pro Film sollte nicht überschritten werden. Bei Missbrauch kann diese Regelung jederzeit widerrufen werden!

Der Autor meldet seinen Film über **s e i n e n** Club zu der REGION, zu der sein Club gehört. Ausnahmsweise kann der Film über den Regionsleiter zu einem anderen REGIONAL-Wettbewerb gemeldet werden, wenn der Autor in seiner Region Jurymitglied ist.

3.4 Filme von EINZELMITGLIEDERN des BDFA werden zugelassen, wenn sie über den Landesverband oder einen Regionsleiter gemeldet werden.

3.5 Wenn in einer REGION zu wenig Filme gemeldet werden, so dass sich die Durchführung eines „regionalen Wettbewerbs“ nicht lohnt, können die Film-Autoren dieser Region ihre Filme auf ein „regionales Filmfestival ihrer Wahl“ nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Regionsleiter senden.

3.6 Der Regionsleiter hat im Einvernehmen mit dem ausrichtenden Club und dem Jurybeauftragten des Landesverbandes die JURY zu bestellen. Jede REGIONAL-JURY hat aus 1 Juryleiter und 4 Juroren zu bestehen, in diesem Falle ist der Juryleiter auch diskussions- und abstimmbar.

Der Juryleiter und die Juroren sollten möglichst aus einer anderen Region kommen.

Juroren müssen bei Filmen aus dem eigenen Club mit abstimmen.

Als Juroren können auch Personen benannt werden, die nicht Mitglied im BDFA sind.

3.7 Die Juroren und der Juryleiter entscheiden mit „einfacher Mehrheit“, das sind 3 von 5 Stimmen nach eigenem Ermessen über erste, zweite und dritte Preise. Diese Abstimmung ist **ö f f e n t l i c h**. Erste Preise sind automatisch zu den Landesfilmfestivals Frühjahr + Herbst weitergemeldet. Die Zulassung zu einem dieser Filmfestivals gilt für das zeitlich **n ä c h s t e** Filmfestival.

3.8 Die Abstimmung über die Weitermeldungen zum nächstmöglichen Landesfilmfestival ist **n i c h t ö f f e n t l i c h** und muss von allen Jurymitgliedern mit „qualifizierter Mehrheit“, das sind vier von fünf Stimmen beschlossen werden. Zweite Preise, die mit 5:0 oder 4:1 Stimmen ermittelt wurden, sollen weitergemeldet werden. Zweite Preise, die mit 3:2 Stimmen ermittelt wurden, sollen bei der nicht öffentlichen Jurybesprechung noch einmal diskutiert werden. Sie können, wie 3.Preise oder Anerkennungen, nur mit qualifizierter Mehrheit zu einer Weitermeldung gelangen!

4.0 Alle Filmmeldebögen, der von der Jury zugelassenen oder auch nicht zugelassenen Filme sind vom Juryleiter genauestens zu ergänzen – HINWEIS 1.5! – zu unterschreiben und unmittelbar nach dem Wettbewerb dem Landesverbandsvorsitzenden zuzuleiten.

4

Die Filme gehen nach dem Regionalwettbewerb für eventuelle Korrekturen an die Autoren zurück. Sie müssen aber spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Regionalwettbewerb an Gerd Böhler, Bussardgasse 2 88046 Friedrichshafen, Mail: gerhard.boehler.fn@t-online.de geschickt werden.

4.1 Der Autor kann bis zur Einspruchsfrist des bevorstehenden Landesfilmfestivals (Frühjahr und VIDEOGRAFIKA im Herbst) seinen Film zum ü b e r n ä c h s t e n Landesfilmfestival melden. Die Verschiebung ist dem Regional/Juryleiter sofort mündlich oder dem Landesverbandsvorsitzenden bis zur Einspruchsfrist schriftlich mitzuteilen. Das Ende der jeweiligen Einspruchsfrist erfahren Sie auf der der Homepage des Landesverbandes der Filmautoren Baden-Württemberg e.V. www.bdfa-lvbw.de unter „Regionalwettbewerbe“. Dort bleibt der Termin bis zum Wettbewerb stehen.

4.2 Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder im Falle einer nochmaligen Verschiebung wird der Film als „nicht weitergemeldet“ eingestuft. Der Film muss e r n e u t einen Regional-Wettbewerb durchlaufen.

4.3 Film-Autoren, deren Filme von der Jury des Regional-Wettbewerbs n i c h t weitergemeldet wurden, haben das „Recht des Einspruchs“ beim Landesverband.

4.4 Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen, der Einsendung des Films und beigelegtem Rückporto bei dem zweiten Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen. Der Einspruch muss spätestens 1 Tag vor dem angegebenen Termin (siehe 4.1) dem Landesverband vorliegen. Danach eingehende Sendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5 Die EINSPRUCHS-JURY wird vom Vorstand des Landesverbandes einberufen. Es wird nur eine „Weitermeldung“ erörtert und evtl. mehrheitlich beschlossen. Die Entscheidung dieser Jury ist unanfechtbar.

4.6 Wenn der Autor seinen Film ein zweites Mal auf einen regionalen Wettbewerb einreicht muss dem Film ein schriftliches Protokoll beigelegt sein in dem die Änderungen aufgeführt sind. Ist kein schriftliches Protokoll dabei wird der Film von der Vorführung ausgeschlossen.

LANDES-FILMFESTIVALS

Landesfilmfestival im Frühjahr + VIDEOGRAFIKA im Herbst

Für beide LANDES-Filmfestivals gelten folgende Bestimmungen:

5.0 Die Landesfilmfestivals stellen in der Wettbewerbsordnung die 2. Ebene dar. Sie sind im Landesverband die wichtigsten Veranstaltungen, um unseren Autoren den Start zu den auf Bundesebene durchgeführten BDFA-Bundeswettbewerben (3. Ebene) zu ermöglichen.

Jeder Autor kann mehrere Filme bei einem Landesfilmfestival einreichen.

Auch bei Abgabe mehrerer Filme darf die 20 Minutengrenze für einen Film nicht überschritten werden.

Sind bei einem Film mehrere Autoren genannt, so wird die Projektionszeit für Co-Autoren nicht mehr angerechnet. Filme mit Überlänge sind zugelassen, sofern sie den Bestimmungen des BDFA entsprechen und schriftlich begründet sind.

5.1 Alle zu einem Landesfilmfestival weitergemeldeten Filme werden in Projektionsblöcken von je 55 bis 65 Minuten reiner Projektionszeit eingeteilt. Die Projektions-Reihenfolge der Blöcke wird ausgelost. Sind beim Frühjahrs-Landesfilmfestival mehr als 8 Blöcke und bei der VIDEOGRAFIKA mehr als 10 Blöcke vorhanden, werden die darüber hinausgehenden Blöcke in das darauf folgende Landesfilmfestival gelost. Bei der VIDEOGRAFIKA werden alle Jugendfilme, auch die von BDFA-Jugendlichen, zu einem oder mehreren Jugendblöcken zusammengefasst.

Beim Frühjahrslandesfilmfestival wird ebenso verfahren. Sollten die Zeiten der Jugendfilme hier keinen kompletten Block ergeben, werden die vorhandenen Jugendfilme hintereinander in einem normalen Filmblock vorgeführt.

5.2 Mit der Teilnahme an einem Landesfilmfestival erklärt sich der Film-Autor damit einverstanden, dass von seinem Film eine Kopie für das Archiv des Landesverbandes angefertigt wird.

5.3 Der Juryreferent des Landesverbandes stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes die JURY zusammen. Der Vorsitzende des Landesverbandes empfiehlt in Abstimmung mit dem Juryreferenten den Juryleiter.

Die JURY setzt sich aus mindestens fünf (5) Juroren und dem Juryleiter zusammen.

Eine „ungerade Zahl“ ist v o r g e s c h r i e b e n ! Sie sollten möglichst in der Mehrzahl dem BDFA angehören. Die Besprechung und Bewertung der Filme erfolgt getrennt nach Autorenkategorien „A“ und „S“.

Kategorie „A“: Autoren mit üblichem Amateurn Hintergrund zur Herstellung ihrer Filme.

Kategorie „S“: Filme von Autoren, die in einem professionellen Umfeld entstanden sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn sich der Autor in einer filmischen Ausbildung befindet bzw. befand (z.B. Filmhochschulen, Filmakademien, Kunstschulen mit gesonderten Filmlehrgängen). Hierfür evtl. eine Internetrecherche machen.

Es werden neben Urkunden 1. / 2. / 3. Preise, Anerkennungen und eventuell Sonderpreise vergeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnehmer-Medaille.

Bei der Abstimmung sind nur die JUROREN stimmberechtigt.

Der Juryleiter ist, außer in Sonderfällen, nicht stimmberechtigt.

Anerkennungen, 3. und 2. Preise werden mit „einfacher Mehrheit“, das sind 3 von 5 Stimmen, vergeben.

1. Preise werden mit „qualifizierter Mehrheit“, das sind 4 von 5 Stimmen, vergeben. Das setzt voraus, dass bereits ab dem 3. Preis „qualifiziert abgestimmt werden muss“ (4 Stimmen).

Die Entscheidungen über die Weitermeldungen zu den dann folgenden Bundesfilmfestivals (BFF) und eine eventuelle Empfehlung, die Kategorie zu ändern, werden vom Auswahlgremium dieses Landesfilmfestivals getroffen.

5.5 Sämtliche Jury-Diskussionen/Filmbesprechungen sind ö f f e n t l i c h !

Der Juryleiter kann entscheiden, ob das Publikum bei Filmbesprechungen mit einbezogen wird.

5.6 Das „Auswahlgremium bei Landesfilmfestivals“ besteht aus dem ersten Vorsitzenden des Landesverbandes Baden-Württemberg, dem Juryleiter und mehreren kompetenten Personen des Landesverbandes der Film-Autoren Baden-Württemberg. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzung über die „Weitermeldungen“ ist n i c h t ö f f e n t l i c h !

5.7 Alle Filmmeldebögen der weiter- oder auch nichtweitergemeldeten Filme sind vom Juryleiter genauestens zu ergänzen (die Spalten Bezeichnung – Datum – Teilnahme – Preise – Weiter/Nichtweitermeldung) und zu unterschreiben. Außerdem ist die Vorführnummer nochmals zu kontrollieren und es sind evtl. notwendige Korrekturen bei technischen Daten vorzunehmen. Sämtliche Filmmeldebögen erhält dann die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

6

5.8 Das Einbehalten von Filmen bei Landesfilmfestivals Sämtliche auf einem LFF projizierten Filme werden nach Beendigung des Festivals einbehalten und verbleiben bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes.

5.9 Die Filmmeldebögen und der dazu gehörende Film müssen dann umgehend an die Ausrichter des jeweiligen Bundesfilmfestivals mit Anschreiben als Einwurf-Einschreiben geschickt werden. Dieses Anschreiben muss enthalten: Filmtitel – Autor – Trägermaterial – Länge – Format – erhaltener Preis – Mitglied oder Nichtmitglied. Beides muss mindestens 14 Tage vor Beginn des BFF dem Ausrichter vorliegen.

6.0 VIDEOGRAFIKA – Besonderheit

Hier sind zusätzlich von den Filmmeldebögen, die von jugendlichen oder semiprofessionellen Filmautoren kommen und zu einem BFF weitergemeldet wurden, 2 Kopien mit einer Zusammenfassung an den Schatzmeister des Landesverbandes zu senden.

Bei einer Weitermeldung zu einem Bundesfilmfestival schickt der Schatzmeister des Landesverbandes jeweils eine Kopie mit dem geltenden Startgeld an den BDFA-Schatzmeister.

6.1 Zur Kontrolle für den BDFA-Schatzmeister hat die Geschäftsstelle des Landesverbandes pro Saison „Frühjahr und Herbst“ je eine Kopie des Begleitschreibens (5.9) anzufertigen und an diesen weiterzuleiten. Außerdem erhält der BDFA-Archivar ein Belegexemplar des jeweiligen Filmlaufprogrammes.

7.0 Für alle weiteren Regelungen sind die „BDFA-Wettbewerbs- und Jurybestimmungen (Rahmenrichtlinie) in der Fassung vom 18. Februar 2018 gültig. Erfolgen hierfür Änderungen oder Ergänzungen sind diese auch für den Landesverband Baden-Württemberg gültig. Diese überarbeiteten Bestimmungen treten ab den Regional-Wettbewerben im Frühjahr 2020 in Kraft!

23.Januar 2020

Walter Reichhart
1.Vorsitzender
Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg

Lutz Schulze
Juryreferent
Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg